

Satzung

über die Straßenreinigung

Aufgrund des § 5, Abs. 1 und 21, Abs. 3, Bst. f der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen (VKO v. 27.07.1992) (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 383 und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes v. 7.5.1993, Gesetzblatt S. 273 hat die Gemeinde Griefstedt in ihrer Sitzung am 10.03.94 folgende Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Griefstedt beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Übertragung der Reinigungspflicht

- 1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49, Abs. 1 - 3 des Thür. Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
- 2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, die Überwege und die Straßenrinnen und Einlauföffnungen der Straßenkanäle der in der Anlage 1 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).
- 3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich rechtliche Aufgabe aus.

§ 2 - Gegenstand der Reinigungspflicht

- 1) Zu reinigen sind
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage § 5, Abs. 1 Satz 2 des Thür. Straßengesetzes alle öffentlichen Straßen,
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen bzw. Straßenabschnitte an die bebaute Grundstücke angrenzen (49. Abs. 2 des Thür. Straßengesetzes).

2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) die Fahrbahnen einschließlich der Standspuren,
- b) die Parkplätze,
- c) die Straßenrinnen und Einlauföffnungen der Straßenkanäle
- d) die Gehwege und Schrammborde,
- e) Böschungen, Stützmauern u.ä.
- f) die Überwege

3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgänger-
verkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahr-
bahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren
Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürger-
steige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räum-
lich voneinander getrennte selbständige Fußwege.

Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO)
Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen
von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
Sicherheitsstreifen bis 50 cm (sogenannte Schrammborde) sind
keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

4) Überwege sind Verlängerungen der Gehwege, welche für den Fuß-
gängerverkehr in der Verlängerung von Gehwegen, welche auf
Straßenkreuzungen und Einmündungen treffen, als Überquerung
dienen.

§ 3 - Verpflichtete

- 1) Verpflichtet im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeich-
neten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Woh-
nungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungs-
berechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des
Grundstücks dinglich Berechtigte, denen -abgesehen von der
oben erwähnten Wohnungsberechtigung- nicht nur eine Grund-
dienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit
zusteht.
- 2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück ge-
brauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Ver-
pflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die
Gemeindeverwaltung ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmi-
gung erteilt hat.
- 3) Die nach Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter
Weise Vorsorge zu treffen, daß die ihnen nach dieser Satzung
auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten
erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur uner-
heblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind
der Gemeinde umgehend mitzuteilen.
- 4) Verpflichtete nach Abs. 1 können nur dann in Anspruch ge-
nommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Ver-
pflichtenden nach Abs. 2 nicht durchsetzbar ist.

§ 4 - Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfaßt:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 6-10)
- b) den Winterdienst (§§ 11 und 12).

§ 5 - Verschmutzung durch Abwässer

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche oder sonstigen Verschmutzungen, die die Straßendecke angreifen oder das Ableiten von übelriechenden Flüssigkeiten sowie von Chemikalien und Ölen.

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 6 - Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- 1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, daß eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- 2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten/Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfaßt die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm und ähnlichem.
- 3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).
- 4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- 5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch in Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen oder offenen Wassergräben öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas und Papiersammelcontainer und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Brunnen und Gewässern) zugeführt werden.

§ 7 - Reinigungsfläche

- 1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitte.
Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen- vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn- bzw. Platzmitte zu reinigen.
- 2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 8 - Reinigungszeiten

- 1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten einmal wöchentlich am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar
 - a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr.
 - b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhrzu reinigen.
- 2) Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, daß in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volksfeste, Heimatfeste, Umzüge u.ä. einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekanntzumachen.
- 3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17, Abs. 1 des Thüringer Straßengesetzes bleibt unberührt.

§ 9 - Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluß störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

§ 10 - Öffentliche Straßenreinigung

- 1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend auch für die allgemeine Reinigung der Straßenteile nach § 2, Abs. 2 Buchstaben a-c, der in einem Verzeichnis als Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Straßen und die Reinigungspflicht für die Überwege dieser Straßen.
- 2) Die Eigentümer der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke § 3 haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluß- und Benutzungszwang).

III. Winterdienst

§ 11 - Schneeräumung

- 1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, daß der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

- 2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehend benutzbare Gehwegsfläche gewährleistet ist. Der spätere Räumende muß sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtungen vom gegenüber liegenden Grundstück anpassen.
- 3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- 4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls- soweit möglich und zumutbar- zu lösen und abzulagern.
- 5) Soweit die Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, daß der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- 6) Die Abflußrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.

- 7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 12 - Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- 1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, daß Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für "Rutschbahnen".

In verkehrsberuhigten Bereichen findet § 11 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung nach § 11, Abs. 1 Sätze 3 ff Anwendung.

- 2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.
- 3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 11 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- 4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- 5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 11 Abs. 5 zu beseitigen.
- 6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- 7) § 11 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV. Schlußvorschriften

§ 13 - Ausnahmen

Befreiung von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls, die Durchführung der Reinigung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.

§ 14 - Ordnungswidrigkeiten

- 1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzungen können gemäß § 5, Abs. 2 VKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 602) findet Anwendung.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Ordnungswidrigkeitengesetzes ist die Gemeinde Griefstedt für den Vollzug das Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück.

2. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 den Straßenrinnengräben und Kanälen, Abwässer oder andere flüssige Stoffe zuleitet,
 2. entgegen §§ 6 und 7 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 3. entgegen dem § 8 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
 4. entgegen dem § 9 die Vorrichtungen für die Entwässerung und Brandbekämpfung nicht freihält,
 5. entgegen §§ 11 und 12 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

§ 15 - Zwangsmaßnahmen

- 1) Die Vollstreckung, der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen, erfolgen nach dem Thüringer Verwaltungs-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz vom 7.8.1991 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 285 und 314) mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

